OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350782/6/Py/PP

Datum:
Linz, 10. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des S T, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. Februar 2020, GZ: SJF/BMS, betreffend Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Mai 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Februar 2020, GZ: SJF/BMS, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgrund seines Antrags vom 28. Jänner 2020 ab 1. Februar 2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen in der Höhe des Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 2 Z 2a Oö. SOHAG befristet bis 31. August 2020 zuerkannt. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Summe der Geld- und Sachleistungen gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG aufgrund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 10,59 Euro reduziert wird.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass aufgrund der neuen Gesetzeslage nach dem Oö. SOHAG die Sozialhilfebehörde bei Antragstellung zu überprüfen hat, ob es sich in einer Einrichtung um eine „alleinstehende Person“ oder um eine „Personenhaushaltsgemeinschaft“ handelt. Diesbezüglich wird beantragt, auf die Stellungnahme der Abteilungsleitung der Caritas für Menschen mit Behinderungen an die belangte Behörde einzugehen. Des Weiteren wird vorgebracht, dass der Bf ins Oö. ChG falle und es daher nicht nachvollziehbar ist, warum der Richtsatz Behinderung nicht angewandt wurde.

3. Mit Schreiben vom 3. April 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Mai 2020. An dieser nahm der Bf - in Begleitung zweier Vertreter der Caritas für Menschen mit Behinderungen - sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teil. Die Vertreter der Caritas für Menschen mit Behinderungen legten in der Verhandlung eine Stellungnahme vom 7. April 2020 zur Haushaltssituation in den teilbetreuten Wohneinrichtungen der Caritas in Linz, unter anderem betreffend die Wohneinrichtung des Bf in der x, vor.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, österreichischer Staatsangehöriger, geb. x. Er bezieht Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz und bewohnt in x, x, eine Einrichtung nach § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG (Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen

Betreuung und Hilfe) der Caritas für Menschen mit Behinderungen. Der Fokus der Begleitung liegt auf einem späteren Auszug in eine eigene Wohnung, also auf einer möglichst eigenständigen Bewältigung des Alltags. Bei der Unterkunft handelt es sich um eine Wohngemeinschaft mit acht Bewohnern, die jeder über ein Einzelzimmer verfügen. Die Küchen- bzw. Sanitärräumlichkeiten werden von allen Bewohnern der Einrichtung gemeinsam genutzt. Der Bf leistet monatlich einen anteiligen, nicht kostendeckenden Beitrag zu den Miet- und Betriebskosten in Höhe von dzt. 149,95 Euro sowie in die Handkasse der Wohngemeinschaft ein monatliches Wirtschaftsgeld in Höhe von 150 Euro. Es liegen keine besonderen Umstände vor, aus denen eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung des Bf mit den anderen Bewohnern der Einrichtung ausgeschlossen werden kann.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Angaben des Bf im Antrag auf Zuerkennung von Sozialhilfe vom 28. Jänner 2020, der Vereinbarung des Bf mit der Caritas für Menschen mit Behinderungen betreffend die Wohngemeinschaft in der x gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö ChG und der Stellungnahme der Caritas für Menschen mit Behinderungen vom 7. April 2020 betreffend die Haushaltssituation in der Wohngemeinschaft sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 2020.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Rechtliche Grundlagen:

„§ 6 Oö. SOHAG
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die

Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7 Oö. SOHAG
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren."

5.2. Dem Bf wurde von der belangten Behörde Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Höhe des Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen zuerkannt. Dazu wendet der Bf in seiner Beschwerde ein, dass aufgrund der bei ihm vorliegenden besonderen Umstände der Richtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zur Anwendung zu bringen ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf seit 1. Mai 2019 die Wohnmöglichkeit in einer Wohngemeinschaft der Caritas für Menschen mit Behinderungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG in Anspruch nimmt. Für diese Personengruppe hat der

Gesetzgeber in § 7 Abs. 6 Oö. SOHAG festgelegt, dass für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen ist. Der Gesetzgeber geht demnach davon aus, dass aus dem Umstand, dass es sich um Personen mit besonderen Bedürfnissen handelt, eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zur Haushaltsgemeinschaft in § 7 Abs. 5 wie folgt aus: „Abs. 5 enthält eine Definition der Haushaltsgemeinschaft. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist auf Grund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Anderes gilt jedoch, sofern auf Grund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn die zur (Unter-)Miete lebende Person des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass sie die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o.dgl.) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Ein besonderes Augenmerk ist in der Praxis dabei auf Einrichtungen zu legen, in denen mehrere Personen leben bzw. untergebracht sind (wie z.B. Frauenhäuser). Sofern in derartigen Einrichtungen abgetrennte Wohneinheiten zur Verfügung stehen oder ein gemeinsames Wirtschaften bereits aufgrund der besonderen persönlichen Situation, in der sich die hilfesuchenden Personen befinden, nicht vorausgesetzt werden kann, wird die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft regelmäßig nicht zutreffend sein und in solchen Fällen der Richtsatz für alleinstehende/alleinerziehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen.“

Im Erkenntnis vom 31. Jänner 2018, Ra 2017/10/0213, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass eine Konstellation, die nicht dadurch gekennzeichnet ist, dass eine allein bewohnte Wohnung sämtliche für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungen aufweist, die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft rechtfertigt.

Dem Bf steht in der von ihm bewohnten Einrichtung der Caritas für Menschen mit Behinderungen zwar ein eigenes Zimmer zur Verfügung, die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse wie Kochen und Körperreinigung erfolgt jedoch in den von allen Bewohnern gemeinsam genutzten Sanitär- und Küchenbereich. Dass eine gemeinsame Wirtschaftsführung aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann wurde nicht aufgezeigt. Vielmehr führt diese vorliegende Nutzungsüberschneidung - unabhängig vom bestehenden Ziel, den Bf einer

möglichst unabhängigen und selbstständigen Lebensform zuzuführen - zu einer Kostenersparnis, die in dem von der belangten Behörde gemäß § 7 Abs. 6 Oö. SOHAG zur Anwendung gebrachten Richtsatz für volljährigen Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind und der auf in Haushaltsgemeinschaften lebende volljährige Personen abstellt, Deckung findet.

5.3. Der Bf wendet in seiner Beschwerde zudem ein, dass er unter das Oö. Chancengleichheitsgesetz falle und es daher nicht nachvollziehbar sei, weshalb der Zuschlag für Personen mit Behinderung nicht zuerkannt wurde.

Dazu ist auszuführen, dass gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG dieser Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende volljährigen und minderjährigen Personen mit einer Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2002) zu gewähren ist, sofern nicht höhere Leistungen aufgrund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen gewährt werden. Es blieb jedoch unbestritten, dass die dem Bf nach dem Oö. ChG gewährte Hauptleistung Wohnen eine solche höhere Leistung aufgrund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen darstellt, weshalb die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Zuschlags für Personen mit Behinderung nicht gegeben sind.

Da somit die dem Bf von der belangten Behörde zuerkannte Leistung der Sozialhilfe nicht als rechtswidrig erachtet werden kann war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH vom 23.10.2012, 2012/10/0020). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny